

## Vereinbarung zur Umsetzung der (Schul-)sozialarbeit in Eschweiler

### Grundlagen:

- Runderlass der Landesministerien vom 07. Juli 2011
- Zuwendungsbescheid der StädteRegion vom xx.xx.202x und Weiterleitungsvertrag vom xx.xx.202x

Zwischen der Stadt Eschweiler  
vertreten durch

Frau Bürgermeisterin Nadine Leonhardt

im Folgenden "Stadt" genannt,

und dem Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. vertreten durch  
den Geschäftsführer Herrn Frank Numan,

im Folgenden "VabW" genannt,

wird zur Umsetzung, Ausgestaltung und Finanzierung der (Schul-)Sozialarbeit einschl.  
Fortbildung und Qualifizierung für das Schuljahr 2023/24 vereinbart:

1. Die Stadt überträgt dem VabW die Einstellung und die verwaltungstechnischen Aufgaben für 5,5 Stellen Schulsozialarbeit im Rahmen des Folgeprogramms zum Bildungs- und Teilhabepaket des Landes NRW sowie für eine 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit. Für die übertragenen Aufgaben erhält der VabW Zuwendungen der Stadt ab **01.08.2023 befristet bis zum 31.07.2024**.  
Rechnerisch einzuplanen ist ein Beschäftigungszeitraum der (Schul-) Sozialarbeiter von **12 Monaten**.  
Die Zuwendung wird auf der Grundlage dieser Vereinbarung quartalsmäßig im Voraus ausgezahlt. Veränderungen als Folge von Kostenentwicklungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden mit der Maßgabe, dass der Einsatz von Eigenmitteln des VabW ausgeschlossen bleibt.  
Vereinbart wird der Einsatz von insgesamt 5,5 Schulsozialarbeiterstellen an insgesamt 11 Grundschulstandorten mit je einer 0,5 Stelle und 0,5 Sozialarbeiterstelle für die Koordinierung und Fachaufsicht der Schulsozialarbeit für eine Laufzeit von insgesamt **12 Monaten** für die Grundschulen der Stadt Eschweiler.

### Zuwendungen pro Kalenderjahr:

Unter Einbezug der Mittelzuwendungen aus dem BUT und dem Folgeprogramm des Landes NRW.

Zum 01.08.23 für das 3. Quartal (2 Mo.):	66.593 €
Zu Beginn des 4. Quartals 2023:	99.889 €
<b>Gesamt: 01.08.2023-31.12.23</b>	<b>166.482 €</b>
Jeweils zu Beginn des 1. und 2. Quartals in 2024:	99.889 €
Zum 01.07. Juli 2024:	33.297 €
<b>Gesamt: 01.01.-31.07.2024:</b>	<b>233.075 €</b>
Insgesamt Schuljahr 2023/24:	399.557 €

Die beigefügte Kalkulation gilt als Grundlage (Anlage).

Die Mittel sind *jeweils* in das nächste **Schuljahr** übertragbar.

Verwendungsnachweise mit Schlussabrechnung auf der Grundlage von Ziffer 7.4 der Förderrichtlinien für das Schuljahr **2023/24 bis zum 31.7.2024** ist bis zum sind bis zum 31. Januar des *jeweiligen* Folgejahres einzureichen.

Die von der Stadt zugewiesenen Mittel werden zweckgebunden auf einem Sonderkonto des VabW bewirtschaftet.

Bis spätestens zum **29.02.2024** und zum **31.08.2024** müssen zwingend eventuelle Änderungen des Personals, sei es durch Krankheit etc. bedingt, sowie die dann evtl. neu eingesetzten Personen, gemeldet werden, da dies bei der Auszahlung der Fördergelder jeweils zum 1.4. und 1.10 d.J. seitens der Bezirksregierung berücksichtigt werden wird. Falls keine Änderungen vorliegen, ist es zwingend „Fehlanzeige“ zu erstatten (siehe dazu Punkt 7.4 der Richtlinien). Dies ist mit der Anlage „Personal“ nachzuweisen (siehe Seite 21, 1. Absatz der Richtlinien im Punkt II. Nebenbestimmungen).

Die Vertragspartner streben an, die (Schul-)sozialarbeit dauerhaft fortzuführen.

2. Die Stadt bestimmt, an welcher/n Schulen Schulsozialarbeiter im vorgegebenen Zeitraum eingesetzt werden sollen. Über den Umfang der jeweiligen Beschäftigung einzelner Schulsozialarbeiter wird im Rahmen des Gesamtbetrages der Zuwendung Einvernehmen zwischen Stadt und dem VabW für die Laufzeit der Vereinbarung gem. Punkt 1 hergestellt.
3. Der VabW wird Arbeitgeber der Schulsozialarbeiter und der unter Ziffer 1 beschriebenen 0,5 Stelle für die Sozialarbeit im Jugendamt der Stadt Eschweiler.  
Die Auswahl, die Einstellung und ggfs. die Entlassung der (Schul-) Sozialarbeiter/in erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Die Stadt wird am Einstellungsverfahren beteiligt.  
Der Stadt wird ein Vetorecht bei der Einstellung eingeräumt.  
Die Einstellungs Voraussetzungen nach Vorgabe der §§ 8 a, 72 a SGB VIII werden sichergestellt. Veränderungen zum Arbeitseinsatz und/oder Arbeitsumfang der Beschäftigung bedürfen der Zustimmung der Stadt.  
Die Dienstaufsicht obliegt dem VabW. Die Fachaufsicht für die in den Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiter/innen sowie für die in der Koordinierung eingesetzte Sozialarbeiterin obliegt ausschließlich dem Jugendamt der Stadt Eschweiler. Für die Einstellung der (Schul-)Sozialarbeiter gilt die Hausvergütungsordnung des VabW. Die monatliche Bruttovergütung für den Schulsozialarbeiter beim VabW ist vergleichbar dem monatlichen Bruttobetrag einer Eingruppierung nach Entgeltgruppe S11 des TVöD; Kommunen West.  
Die Bereitstellung eines Raumes und die Ausstattung eines Arbeitsplatzes erfolgt kostenfrei für den VabW durch die Stadt, die technische Ausstattung (Diensthandy, PC/Laptop) erfolgt durch den VabW.
4. Der VabW verpflichtet sich, die zugewiesenen Mittel zweckgebunden ausschließlich für die Umsetzung, Ausgestaltung und Durchführung der Schulsozialarbeit auf der Grundlage des Runderlasses der Landesministerien vom 07. Juli 2011 zu verwenden.  
Die Ausgestaltung und Wahrnehmung der Aufgabe erfolgt in engem Zusammenwirken zwischen der /dem Schulleiter/in, dem VabW und der Stadt. Die jeweiligen Schulleitungen werden über die Stadt in Entwicklungsaufgaben, Fortbildungsplanungen und in Kooperationsstrukturen eingebunden.

5. Der VabW wird zur aktiven Mitarbeit in bestehenden Präventionsstrukturen auf der Grundlage des Runderlasses vom 07. Juli 2011, Ziffer 6 verpflichtet. Der VabW ist für die "(Schul-)Sozialarbeit" der örtliche Leistungsträger und die zuständige Ansprechstelle.
6. Die Vereinbarung wird für die Laufzeit der (Schul-)Sozialarbeit in der Stadt Eschweiler vom **01. August 2023 bis zum 31. Juli 2024** abgeschlossen. Innerhalb dieser Laufzeit kann die Vereinbarung nur bei Nachweis grober Pflichtverletzung einer Vertragspartei oder bei einer Zahlungsverzögerung der Stadt/Gemeinde von mehr als 6 Monaten gem. Punkt 1 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann frühestens 3 Monate nach bestätigtem Eingang zum Ende eines Monats erfolgen.

Die Kündigung entbindet die Vertragsparteien nicht von Pflichten und nachwirkenden Verbindlichkeiten.

Eschweiler/Alsdorf, den **xx.xx.202x**

Stadt Eschweiler

VabW e. V.

\_\_\_\_\_  
Nadine Leonhardt Bürgermeisterin,

\_\_\_\_\_  
Frank Numan, Geschäftsführer

Anlagen:

- Kalkulation für das Schuljahres 2023/24 (01.08.2023-31.07.2024)